

Satzung des FC Bayern Fanclub Asbeck '89 *

(errichtet am 11. Februar 2001)

§1 Name und Sitz des Vereins Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
FC Bayern Fanclub Asbeck '89
und hat seinen Sitz in 48739 Legden-Asbeck. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
2. Geschäftsjahr: 1. Februar bis 31. Januar nächsten Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“).
Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen.
3. Betreuung aller Mitglieder
4. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhaltung von Veranstaltungen
 - b) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, Ausflügen
 - c) Tagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München
 - d) Pflege der Beziehung zu anderen öffentlichen Vereinen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Sollten dem Verein Gewinne zufließen, so dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3 Geschäftsräume

Dem Verein steht zur Durchführung seiner Aufgaben die Gaststätte Bruno Reers zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Vorstandes auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
Alle Personen, die sich dem Fanclub verbunden fühlen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern jeglichen Alters. Bei Veranstaltungen und Ausflügen des Vereins müssen Jugendliche unter 16 Jahren von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

3. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen
 - b) an den MV teilzunehmen und abzustimmen.Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) Das Ansehen des Vereins zu wahren
 - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - c) die Satzung zu achten.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche bzw. mündliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung
 - b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens
 - c) wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden können.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
5. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der MV Berufung einlegen. In der MV ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die nächste MV.
6. Ausscheidende Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch, desgleichen auch nicht bei einer Auflösung des Vereins.

§7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die MV festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens jährlich im Voraus dem Kassierer zu zahlen.
3. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag dem Verein.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 2. Kassierer
 - f) dem 2. Schriftführer
 - g) mindestens 5 Beisitzern.Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Jedes dieser 4 Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Kassierers oder des 1. Vorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, deren Stellvertreter.
4. Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der Umfang und Verteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt ist.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV findet 8 mal jährlich statt.
2. Über die MV ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von Verfasser unterzeichnet werden soll.
3. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt und die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden, der betroffenen Vorstandsmitglieder und Prüfbericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Wahl eines Wahlleiters durch die Generalversammlung
 - d) Neuwahl des Vorstandes (sofern erforderlich)
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer (sofern erforderlich), die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f) Satzungsänderungen (falls erforderlich)
 - g) Anträge (können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden)
 - h) Verschiedenes
4. Die Vorstandsmitglieder sind in offener Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind ebenfalls offen durchzuführen.
5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Für die außerordentliche MV gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche MV.
6. Generalversammlungen und außerordentliche MV werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der ordentlichen 8 mal jährlich stattfindenden MV erfolgt durch Aushang im Vereinskasten ohne Angaben der Tagesordnung.

§11 Beschlussfassung der MV

1. Die jeweilige MV ist beschlussfähig
 - a) bei Abstimmungen über finanzielle Ausgaben, wenn mindestens 33 % der Mitglieder anwesend sind. Außer aus terminlichen Gründen muss sofort entschieden werden.
 - b) bei Abstimmungen über organisatorische oder anderweitige Beschlusspunkte, unabhängig von der Zahl der Mitglieder.
2. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
4. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV, wobei mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.

§12 Kassenprüfung

In der Generalversammlung werden, sofern erforderlich, für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt.

Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und mindestens zweimal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.

§13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder.

§14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Ausnahmen: Bei Hochzeiten oder sonstigen Anlässen erhält das Mitglied ein kleines Präsent, dessen Wert von der Vorstandschaft vereinbart wird.

§15 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sportverein Germania Asbeck e.V. .
2. Die MV ernennt zu Abwicklung dieser Geschäfte zwei Liquidatoren.

§16 Tag der Erstellung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Generalversammlung vom 11.02.2001 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

* Es handelt sich hier nicht um die Originalfassung der Satzung, sondern nur um eine Abschrift derselben. Die Veröffentlichung erfolgt also ohne Gewähr. Zum einen wurde hier, im Unterschied zum Original, die neue Rechtschreibung verwendet, zum anderen können sich hier auch Fehler eingeschlichen haben. Rechtlich gültig ist nur die Originalfassung beim Amtsgericht Ahaus.